

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Personalvermittlung

IseeIT UG (haftungsbeschränkt)

Stand: 02.08.2026 · Version 1.2

§ 1 Geltungsbereich und Begriffe

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Verträge über Personalvermittlung zwischen der IseeIT UG (haftungsbeschränkt), Kastanienallee 70A, 38102 Braunschweig (nachfolgend „IseeIT“), und ihren Auftraggebern. Sie gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

(2) Diese AGB gelten für Auftraggeber mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland. Mit Auftraggebern mit Sitz außerhalb Deutschlands kommt eine Zusammenarbeit nur auf Grundlage einer gesonderten individuellen Vereinbarung zustande.

(3) Entgegenstehende, ergänzende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, IseeIT stimmt ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zu.

(4) Begriffe in diesen AGB:

a) **Kandidat:** eine von IseeIT vorgestellte natürliche Person.

b) **Vorstellung:** die Benennung eines Kandidaten gegenüber dem Auftraggeber nach Maßgabe von § 2.

c) **Verbundenes Unternehmen:** ein mit dem Auftraggeber im Sinne von § 15 AktG verbundenes Unternehmen.

d) **Bruttojahresfixgehalt:** die Bemessungsgrundlage nach § 6 Absatz 2.

§ 2 Vorstellung eines Kandidaten

(1) Ein Kandidat gilt als vorgestellt, sobald IseeIT (a) Bewerbungsunterlagen oder ein Profil des Kandidaten übermittelt, (b) den Kandidaten namentlich benennt oder (c) ein Gespräch oder Interview zwischen Auftraggeber und Kandidat organisiert oder anbahnt.

(2) Die Übermittlung eines anonymisierten Kompetenzprofils ohne Namensnennung gilt noch nicht als Vorstellung, sondern dient der Vorqualifizierung.

§ 3 Provisionsanspruch und Umgehungsschutz

(1) Der Provisionsanspruch von IseeIT entsteht, wenn der Auftraggeber oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen einen vorgestellten Kandidaten innerhalb von zwölf (12) Monaten nach der Vorstellung beschäftigt und die Vorstellung hierfür mitursächlich war. Der Beschäftigung steht jede auf Dauer angelegte entgeltliche Tätigkeit des Kandidaten für den Auftraggeber oder ein verbundenes Unternehmen gleich, unabhängig von ihrer rechtlichen Ausgestaltung (unbefristetes oder befristetes Arbeitsverhältnis, Voll- oder Teilzeit, Dienst- oder Werkvertrag, freie Mitarbeit), einschließlich einer mittelbar über Dritte begründeten Tätigkeit, sofern der Kandidat seine Arbeitsleistung tatsächlich für den Auftraggeber oder das verbundene Unternehmen erbringt.

(2) Für den Provisionsanspruch genügt Mitursächlichkeit der Vorstellung; Alleinursächlichkeit ist nicht erforderlich. Erfolgt die Beschäftigung innerhalb der Frist nach Absatz 1, wird die Mitursächlichkeit der

Vorstellung vermutet. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die Beschäftigung ohne jeden Zusammenhang mit der Vorstellung durch IseeIT zustande gekommen ist.

(3) Der Umstand, dass sich der Kandidat zusätzlich selbst beim Auftraggeber beworben hat oder dass ein Dritter denselben Kandidaten ebenfalls vorgestellt hat, lässt die Mitursächlichkeit der Vorstellung durch IseeIT für sich genommen nicht entfallen.

(4) Der Auftraggeber informiert IseeIT unverzüglich, sobald ein vorgestellter Kandidat eingestellt wird.

§ 4 Verbundene Unternehmen

Der Umgehungsschutz nach § 3 erfasst auch die Beschäftigung des Kandidaten durch ein mit dem Auftraggeber im Sinne von § 15 AktG verbundenes Unternehmen (insbesondere Mutter-, Tochter- und Schwestergesellschaften sowie Unternehmen unter einheitlicher Leitung). Der Auftraggeber stellt sicher, dass vorgestellte Kandidaten nicht zum Zweck der Umgehung des Provisionsanspruchs an verbundene Unternehmen weitergeleitet werden. Hat der Auftraggeber die Daten oder die Person des Kandidaten einem verbundenen Unternehmen zugänglich gemacht, gilt die Vorstellung auch im Verhältnis zu diesem Unternehmen als mitursächlich im Sinne von § 3 Absatz 2; der Nachweis des Gegenteils bleibt vorbehalten.

§ 5 Einwand der Vorbekanntheit

(1) Macht der Auftraggeber geltend, dass ihm ein vorgestellter Kandidat bereits vor der Vorstellung als Bewerber für eine konkrete Beschäftigung bekannt war, teilt er dies innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach Zugang der Vorstellung in Textform mit und legt auf Verlangen geeignete Nachweise vor, etwa frühere Bewerbungskorrespondenz, dokumentierte Einladungen oder einen Eingangsnachweis im eigenen Bewerbermanagementsystem.

(2) Unterbleibt die fristgerechte Mitteilung, wird vermutet, dass dem Auftraggeber der Kandidat nicht in diesem Sinne vorbekannt war und die Vorstellung mitursächlich im Sinne von § 3 Absatz 2 ist. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis des Gegenteils vorbehalten.

§ 6 Honorar und Bemessungsgrundlage

(1) Das Honorar beträgt 20 % des Bruttojahresfixgehalts des vermittelten Kandidaten zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Bruttojahresfixgehalt ist die Summe aus zwölf vertraglich garantierten Bruttomonatsgehältern zuzüglich eines vertraglich garantierten 13. und/oder 14. Monatsgehalts sowie eines etwaigen vertraglich garantierten Urlaubsgeldes. Nicht einbezogen werden variable oder leistungsabhängige Bestandteile, Boni, Provisionen, Aktienoptionen, Sachleistungen, Aufwandsentschädigungen, einmalige Antrittsprämien sowie Reduktionen während der Probezeit.

(3) Maßgeblich ist das bei Vertragsschluss zwischen Auftraggeber und Kandidat vereinbarte Bruttojahresfixgehalt. Der Auftraggeber teilt IseeIT die maßgeblichen Gehaltsbestandteile auf Anforderung mit.

§ 7 Fälligkeit, Zahlungsziel und Verzug

(1) Das Honorar wird mit Arbeitsantritt des Kandidaten fällig; auf das Bestehen einer Probezeit kommt es nicht an.

(2) Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

(3) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugsfolgen. Der Verzugszins beträgt nach § 288 Absatz 2 BGB neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz; daneben kann IseeIT die Pauschale nach § 288 Absatz 5 BGB sowie weitergehenden Verzugsschaden geltend machen.

§ 8 Garantie und Rückerstattung

(1) Scheidet der vermittelte Kandidat innerhalb der nachfolgenden Zeiträume nach Arbeitsantritt aus dem Beschäftigungsverhältnis aus, erstattet IseeIT das Honorar (netto) wie folgt:

Ausscheiden nach Arbeitsantritt	Rückerstattung des Netto-Honorars
innerhalb von Monat 1	100 %
innerhalb von Monat 2	75 %
innerhalb von Monat 3	50 %
innerhalb von Monat 4 bis Ende Monat 6	25 %
ab Monat 7	keine Erstattung

(2) Ein Erstattungsanspruch besteht nicht, wenn

- a) der Auftraggeber den Kandidaten betriebsbedingt kündigt;
- b) die ausgeschriebene Position wesentlich verändert oder der Kandidat anders als vereinbart eingesetzt wird;
- c) der Auftraggeber unrichtige oder unvollständige Informationen zur Stelle geliefert hat;
- d) der Kandidat aus Gründen ausscheidet, die der Auftraggeber zu vertreten hat;
- e) der Auftraggeber das Honorar trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von zehn (10) Kalendertagen nicht vollständig gezahlt hat. Solange sich der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug befindet, ist der Erstattungsanspruch ausgesetzt.

(3) Die Erstattung erfolgt als Gutschrift, die mit der nächsten Rechnung verrechnet wird. Eine Direktauszahlung erfolgt nur, wenn keine weitere Zusammenarbeit absehbar ist und der Auftraggeber dies ausdrücklich verlangt. Bereits abgeführte Umsatzsteuer wird im Erstattungsfall nach § 17 UStG anteilig korrigiert.

§ 9 Vertraulichkeit und Datenweitergabe

(1) Der Auftraggeber behandelt alle ihm übermittelten Kandidatendaten streng vertraulich und verwendet sie ausschließlich intern für die konkret ausgeschriebene Position.

(2) Eine Weitergabe an Dritte ist ohne vorherige Zustimmung von IseeIT in Textform unzulässig. „Dritte“ sind insbesondere auch verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG, externe Berater des Auftraggebers ohne Vertraulichkeitsverpflichtung sowie Personen außerhalb des Auswahlteams. Auch eine mündliche Weitergabe, etwa eine namentliche Empfehlung an eine Schwestergesellschaft, ist eine unzulässige Weitergabe.

(3) Der datenschutzrechtliche Umgang mit Kandidatendaten ist gesondert in der Datenschutz- und Vertraulichkeitsvereinbarung (DVV) geregelt. IseeIT ist hinsichtlich der Kandidatendaten eigenständig Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO; ein Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 DSGVO besteht nicht.

§ 10 Mitwirkung des Auftraggebers und Gleichbehandlung

- (1) Der Auftraggeber stellt IseeIT vollständige und zutreffende Informationen zur ausgeschriebenen Position zur Verfügung, insbesondere zu Aufgaben, Anforderungen und Vergütung.
- (2) Der Auftraggeber stellt sicher, dass seine Stellenanforderungen und Auswahlkriterien dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) entsprechen. Er stellt IseeIT von allen Ansprüchen Dritter frei, die darauf beruhen, dass der Auftraggeber IseeIT diskriminierende Vorgaben gemacht hat.

§ 11 Haftung

- (1) IseeIT haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung von IseeIT beruhen, sowie für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von IseeIT beruhen.
- (2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf, ist die Haftung von IseeIT auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (3) Im Übrigen ist die Haftung von IseeIT für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- (4) IseeIT haftet nicht für die fachliche, persönliche oder charakterliche Eignung des Kandidaten und nicht für dessen Leistung oder Verhalten nach Arbeitsantritt. Die Auswahl- und Einstellungsentscheidung sowie die Prüfung von Qualifikationsnachweisen obliegen dem Auftraggeber.
- (5) Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht, soweit IseeIT eine Garantie übernommen oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat, sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Braunschweig, soweit der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (3) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Individuelle Vertragsabreden haben Vorrang (§ 305b BGB).
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

IseeIT UG (haftungsbeschränkt) · Kastanienallee 70A, 38102 Braunschweig · Tel. 0531 42879645 ·
info@iseeit-talent.de · www.iseeit-talent.com

Geschäftsführer: David Bundies, Evangelos Pourtsas · Sitz: Braunschweig · Registergericht: Amtsgericht
Braunschweig, HRB 213119 · USt-IdNr.: DE463134628